

Videokontrolle in

Haftungsfallen beim Einsatz von Beobachtungstechnik

Kaum ein Thema wird in der Öffentlichkeit so kontrovers diskutiert, wie der stetig anwachsende Einsatz von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen wie privaten Raum. Während sich viele Bürger auf dem Weg in den totalen Überwachungsstaat wähen, heben insbesondere Unternehmen und Polizeibehörden die präventive Wirkung und die Erleichterung von Strafverfolgung durch den Einsatz moderner CCTV-Systeme hervor.

Dem damit vermittelten Sicherheitsgefühl für die Nutzer privater und öffentlicher Einrichtungen stehen die Mahnungen der Datenschützer gegenüber, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen stärker zu beachten. Schließlich schalten sich Arbeitnehmervertretungen ein, wenn der Einsatz der Überwachungstechnik auch der Verhaltenskontrolle von Mitarbeitern dienen kann.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich Parkhausbetreiber beim Einsatz von Videoüberwachungsanlagen mit unterschiedlichen Anforderungen und Interessen auseinandersetzen müssen. Auch wenn derartige Anlagen in erster Linie zur Kontrolle eines ordnungsgemäßen Betriebes und zum Selbstschutz gegen Vandalismus und Diebstahl (z. B. an Kassenautomaten) eingesetzt werden, gehen die meisten Parkhauskunden davon aus, dass ihre Fahrzeuge überwacht werden und sie eventuelle Aufzeichnungen zum Zwecke der Täteridentifizierung nutzen können. Inwieweit hieraus vertragliche Haftungsansprüche erwachsen, soll im zweiten Teil dieses Beitrages diskutiert werden. Dies gilt auch für Ansprüche, die möglicherweise aus der Verletzung von Überwachungspflichten resultieren, die sondergesetzlich vorgege-

ben sind. Zunächst einmal sollen jedoch die Rechtsgrundlagen erörtert werden, die für den Einsatz von Videoüberwachungstechnik einschlägig sind.

1. Rechtsgrundlagen

Bei dem fotografischen Abbild eines Menschen handelt es sich um ein „personenbezogenes Datum“, welches in Deutschland nur nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden darf, soweit nicht sondergesetzliche Vorschriften vorgehen. Dabei wird zwischen der Beobachtung des öffentlich zugänglichen Raums und dem Einsatz von Kameras in nicht öffentlichen Bereichen unterschieden. Schließlich sind in beiden Anwendungsbereichen die Vorgaben des Arbeitnehmerdatenschutzes zu beachten.

a) Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume

gemäß § 6 b Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Öffentlich zugängliche Räume sind Orte, die ohne gesonderte Zugangsberechtigung von jedermann genutzt oder betreten werden können (Straßen und Plätze, Kauf- und Warenhäuser, Schalterhallen, Bahnhöfe, Außenanlagen, Hotellobbys etc.). Hierzu zählen in der Regel auch Einrichtungen,

für die man ein Eintrittsentgelt entrichten muss, wie z. B. Museen oder Schwimmbäder. Insofern handelt es sich auch bei Parkhäusern und/oder Parkflächen, die gegen Zahlung eines Entgeltes genutzt werden können, um öffentlich zugängliche Räume im Sinne des Gesetzes. Soweit derartige Parkgelegenheiten privatwirtschaftlich betrieben werden, ist der § 6 b BDSG zu beachten. Handelt es sich hingegen um kommunale (also öffentlich-rechtliche) Einrichtungen, so sind videobezogene Vorschriften der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze einschlägig (z. B. § 31 b des Berliner Datenschutzgesetzes).

Der soeben zitierte § 6 Abs. 1 BDSG der Vorschrift regelt die Beobachtung mit Kameraeinrichtungen ohne Bildaufzeichnung, also das sogenannte Monitoring. Soweit die Bilder auch aufgezeichnet und genutzt werden, ist der sogleich zu besprechende Absatz 3 der Vorschrift einschlägig. Soweit Videosysteme zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes sowie zum Schutz eigener Einrichtungen eingesetzt werden, dürfte dies zur „Wahrnehmung des Hausrechts“ zulässig sein. Da durch eine derartige Beobachtung aber immer auch die Parkhausnutzer ins Bild geraten, müssen die Maßnahmen auch erforderlich und verhältnismäßig sein. Der Betreiber sollte sich daher immer fragen, ob er den beabsichtigten Zweck (s. o.) auch mit anderen Maßnahmen (z. B. bessere Beleuchtung, Einsatz von Personal etc.) oder zumindest durch einen reduzierten Kameraeinsatz erzielen kann. Des Weiteren darf nicht unverhältnismäßig in Persönlichkeitsrechte eingegriffen werden, was beispielsweise bei der Überwachung von Sanitärräumen der Fall wäre.

Parkhäusern

In jedem Falle hat der Betreiber gemäß § 6 b Abs. 2 BDS auf den Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. Dies kann durch den Einsatz von Hinweistafeln erfüllt werden, wie z. B. durch das Videoinfozeichen gemäß DIN 33450. Nach neuer Rechtsprechung sind derartige Hinweise auch dann anzubringen, wenn es sich bei den eingesetzten Kameras nur um Attrappen handelt; denn von diesen geht ein gleicher Überwachungsdruck aus wie von echten Kameras. Bei den Hinweisschildern besteht im Übrigen Gestaltungsspielraum, solange die Kerninformationen ersichtlich sind; sie können dem „CI“ des Parkhauses angepasst sein und weitere Informationen enthalten, wie z. B. dass die Anlage lediglich der Kontrolle der Betriebsabläufe und nicht der Überwachung der abgestellten Fahrzeuge dient (s. u.).

Findet eine Aufzeichnung und Speicherung zum Zwecke der Beweissicherung statt, ist dies ebenfalls nur zulässig, wenn dies zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen (vgl. § 6 b Abs. 3 BDS). Denn der damit verbundene Rundrechtseingriff ist im Vergleich zu der reinen Beobachtung wesentlich intensiver. Aus diesem Grunde dürfen Aufzeichnungen auch nur dann an Dritte weitergegeben werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist (vgl. § 6 b Abs. 3 Satz 2 BDS). Es wäre daher z. B. unzulässig, die Aufzeichnungen zur Erstellung einer Kennzeichenstatistik

zu verwenden und eine solche dann an Marketingunternehmen zu veräußern.

Werden Bilddaten an öffentliche Stellen weitergegeben und wurden die dort abgebildeten Personen identifiziert, dann sind diese vom Betreiber über die Weitergabe zu informieren (vgl. § 6 Abs. 4 BDS). Werden die aufgenommenen Daten zur Strafverfolgung nicht mehr benötigt (z. B. weil keine Vorkommnisse zu verzeichnen waren), dann sind diese unverzüglich zu löschen. Ausgehend vom typischen Anzeigeverhalten betroffener Nutzer sollte eine Löschung spätestens nach 72 Stunden stattfinden; viele Datenschützer halten jedoch eine tägliche Überschreibung im Ringspeicherverfahren für geboten.

b) Überwachung im nichtöffentlichen Bereich

Parkhäuser und Flächen, die nicht für jedermann zugänglich sind, können nur nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des BDS überwacht werden. Danach ist die Erhebung personenbezogener Daten (Bildaufnahmen) nur zulässig, wenn die Betroffenen individuell einwilligen (vgl. § 4 Abs. 1 2. Alternative i. V. m. § 4 a BDS). Beabsichtigt beispielsweise ein Mitglied einer Wohnungseigentumsanlage die gemeinschaftseigenen Parkflächen mit Videokameras zu überwachen (z. B. zum Schutz seines Privat-Pkw), dann hat er sich die Zustimmung seiner Miteigentümer einzuholen, soweit diese von der Maßnahme erfasst werden. Nach ständiger Rechtsprechung kann der durch die Videoüberwachung eines Kfz-Einstellplatzes betroffene Miteigentümer von dem die Überwachungskamera installierenden Miteigentümer deren Entfernung verlan-



gen, wenn er von der Maßnahme betroffen ist und dieser nicht zugestimmt hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2007). Denn der mit der Videoüberwachung verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Mitnutzer wiegt in der Regel schwerer als das Interesse des Aufstellers am Schutz seines Fahrzeuges bzw. an der beabsichtigten straf- und zivilrechtlichen Verfolgung (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.11.2001).

c) Arbeitnehmerdatenschutz

Werden von den im Parkhaus eingesetzten Kameras auch Mitarbeiter erfasst (z. B. Aufsichtspersonal), dann löst dies arbeitsrechtliche Mitbestimmungsrechte gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz aus. Danach hat der Betriebsrat ein Mitspracherecht bei der „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“. Da hierzu auch Videokontrollanlagen geeignet sind, wird sich der Parkhausbetreiber mit dem Betriebsrat über den konkreten Einsatz dieser Technik verständigen müssen, vorausgesetzt, ein solcher ist überhaupt vorhanden. Dies geschieht in ▶

Der Autor



Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu bei Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Dr. Dieckert berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen (zum Beispiel Entwurf von Betreiberkonzepten) und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.

Weitere Informationen:

www.wrd.de

der Regel in Form einer Betriebsvereinbarung, in der Standort und Blickwinkel von Kameras, Zugriffsberechtigung und Auswertung sowie Speicherung und Löschung von Aufzeichnungen genau geregelt sind. Erlingt der Abschluss einer solchen Vereinbarung, dann gilt dies als „andere Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 4 Abs. 1 BDS, die die Zustimmung der einzelnen Mitarbeiter ersetzen kann.

Der Arbeitgeber tut gut daran, sich bereits im Vorfeld einer geplanten Video-

überwachungsmaßnahme mit den Arbeitnehmervertretern abzustimmen und diesbezüglich ein plausibles Konzept vorzulegen, das die Vorgaben des Datenschutzes beachtet. Hierzu ist er im Übrigen auch aus § 4 d BDS verpflichtet, wonach Maßnahmen, die der Verhaltenskontrolle von Mitarbeitern dienen können, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur sogenannten Vorabkontrolle vorzulegen sind. Zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind die Unternehmen im Übrigen verpflichtet, sobald mehr als neun Mitarbeiter mit der automatisierten Bearbeitung personenbezogener Daten befasst sind (vgl. § 4 f BDS); dies ist in der Regel gegeben, wenn mehr als neun Personen regelmäßig an einem Computerarbeitsplatz sitzen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von den Landesdatenschutzbeauftragten überwacht, die bei Verstößen auch Bußgelder verhängen können.

Misslingt der Abschluss einer Betriebsvereinbarung, kann diese von den Parteien vor der Einigungsstelle erzwungen werden. Diese wird sich bei ihrer Entscheidung von den Grundsatzurteilen des Bundesarbeitsgerichts leiten lassen, wonach eine räumlich und zeitlich uneingeschränkte sowie anlassunabhängige Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Mitarbeitern unzulässig ist, weil diese keinem ständigen Überwachungs- und Anpassungsdruck ausgesetzt sein dürfen (BA, Entscheidungen vom 29.06.2004 und 26.08.2008).

2. Betreiberhaftung

Selbst wenn die im Parkhaus eingesetzten Videoüberwachungssysteme den soeben erörterten Vorgaben entsprechen, sind die Betreiber vor Haftungsansprüchen Dritter nicht gefeit. Die größte Gefahr droht von den Parkhausnutzern, die aus der Tatsache der Videoüberwachung Ansprüche im Falle der Beschädigung ihrer Fahrzeuge ableiten. Missachtet der Betreiber sondergesetz-

liche Vorgaben (z. B. Videoüberwachung von Frauenparkplätzen) drohen ihm Haftungsansprüche der geschützten Personengruppe. Eht er schließlich mit den erhobenen Daten fahrlässig um oder nutzt er diese nicht bestimmungsgemäß, droht die Festsetzung von Bußgeldern.

a) Wegen Verletzung von Nebenpflichten aus dem Vertrag über die Zurverfügungstellung eines Einstellplatzes?

Kommt es im Parkhaus zu Beschädigungen an den Fahrzeugen der Nutzer und greifen Aufsichtspersonen nicht ein bzw. können die Täter wegen unzureichender, fehlender oder gar gelöschter Aufzeichnungen nicht ermittelt werden, verlangen die Nutzer häufig Schadenersatz vom jeweiligen Betreiber. Sie behaupten dabei, der Betreiber habe sich aufgrund des geschlossenen Vertrages über die Zurverfügungstellung eines Einstellplatzes zur Überwachung verpflichtet, jedenfalls aber aufgrund des Vorhandenseins einer Videoüberwachungsanlage eine solche Pflicht suggeriert.

Bislang hat die Rechtsprechung derartigen Ansprüchen aus folgenden Gründen eine Absage erteilt. Zum einen handelt es sich nach den typischen Einstellbedingungen nicht um einen Verwahrungsvertrag mit Obhutspflichten, sondern um den Abschluss eines Mietvertrags über einen Stellplatz. Die Einstellbedingungen müssten zwar wirksam in das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer einbezogen werden. Dabei reicht es aber aus, wenn diese auf deutlich sichtbaren Tafeln in der Einfahrt bzw. auf der Rückseite des Parktickets erkennbar sind (vgl. OLG Karlsruhe, 8 U 148/06). Zum anderen können aus dem bloßen Vorhandensein einer Videoanlage keine Obhutspflichten abgeleitet werden. Denn Videoanlagen in Parkhäusern seien typischerweise dafür da, den ordnungsgemäßen Betrieb und die technische Kontrolle des ansonsten automatisierten Parkbetriebes zu gewährleisten. Die vom Parkhausbetreiber angebrachten Hinweis-

schilder seien datenschutzrechtlich geboten und würden als solche keine Haftung auslösen. Teilt der Betreiber jedoch auf derartigen Schildern dem Publikum mit, dass die Parkplätze „überwacht werden“, kann dies zur Begründung einer Obhutspflicht führen (OL Karlsruhe 1 U 46/04).

Aufgrund dieser Rechtsprechung muss den Betreibern von Parkhäusern empfohlen werden, den Begriff der „Überwachung“ bei ihren Hinweisen auf vorhandene Videoüberwachungsanlagen zu vermeiden. Vielmehr sollte sowohl in den Einstellbedingungen als auch auf den Hinweistafeln klargestellt werden, dass keine Überwachung stattfindet, sondern lediglich eine „Videokontrolle zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes des Parkhauses“. Es muss mit anderen Worten der Anschein vermieden werden, dass die vorhandene Videoüberwachungstechnik dem Schutz der Kundenfahrzeuge dient.

b) Wegen der Verletzung von Schutzgesetzen (z. B. Sonderbauverordnung NRW) gemäß § 823 Abs. 2 BGB

gemäß § 823 Abs. 1 BGB ist zum Schadenersatz verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Gemäß Abs. 2 der Vorschrift trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Um ein solches Schutzgesetz handelt es sich beispielsweise bei der Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen, die in ihrem § 125 Abs. 3 den Einsatz von Video-

kameras zur Überwachung von Frauenparkplätzen vorsieht. Ein permanentes „Monitoring“ hat jedenfalls dann stattzufinden, wenn derartige Parkplätze nicht von einer Aufsichtsperson direkt eingesehen werden können. Dies gilt im Übrigen auch für die zu den Frauenparkplätzen führenden Treppenträume.

Wenn also Kameras trotz fehlender Einsichtsmöglichkeit in Bezug auf Frauenparkplätze nicht installiert sind oder nicht funktionieren oder wenn entgegen der Schutzvorschrift kein permanentes Monitoring stattfindet, dann riskiert der Betreiber im Falle von Angriffen bzw. Diebstählen Haftungsansprüche der geschädigten Personen. Dies setzt allerdings voraus, dass bei einem Vorfall nicht oder zu spät eingegriffen wurde und dass bei einem rechtzeitigen Eingreifen ein Schaden hätte vermieden oder zumindest verringert werden können. Die Darlegungs- und Beweislast liegt hier auf Seiten des Geschädigten.

c) Wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Das BDS sieht im Falle von Verstößen sowohl Schadenersatzansprüche der geschädigten Personen als auch Bußgelder vor, die vom Landesdatenschutzbeauftragten verhängt werden können. Der Schadenersatzanspruch gemäß § 7 BDS kann bereits dadurch ausgelöst werden, dass durch eine unrichtige Verarbeitung oder Nutzung von Videobildern ein „moralischer“ Schaden verursacht wird, der den Betroffenen zu Schmerzensgeld berechtigt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn nach Auswertung der Videoaufzeichnung in fahrlässiger Weise das Bild einer falschen Person an die Polizeibehörden ausgehändigt wird und diese aufgrund der danach eingeleiteten Fahndung rufschädigende Nachteile erleidet.

Bußgelder können ausgelöst werden, wenn der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig personenbezogene Daten, die nicht

allgemein zugänglich sind, in unbefugter Art und Weise erhebt oder verarbeitet. Dies wäre beispielsweise gegeben, wenn durch die Videokameras auch Kfz-Kennzeichen erhoben werden und eine daraufhin erstellte Statistik zusammen mit den Kennzeichendaten an Dritte weitergegeben bzw. veräußert wird (z. B. zu Marketingzwecken). Denn eine derartige Verarbeitung und Nutzung der Daten ist durch den gesetzlich legitimierten Zweck, nämlich die Wahrung des Hausrechts, nicht mehr gedeckt.

3. Zusammenfassung

Betreiber von Parkhäusern müssen sich in Bezug auf den Einsatz von Videoüberwachungstechnik ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten bewusst sein. Um Konflikte mit Datenschutzbeauftragten sowie den Arbeitnehmersvertretungen zu vermeiden, sollten diese frühzeitig bei der Erstellung eines entsprechenden Konzeptes vor Installation der Anlagen beteiligt bzw. informiert werden.

Zum Ausschluss einer vertraglichen Haftung sollte in den Einstellbedingungen sowie auf den datenschutzrechtlich gebotenen Hinweisschildern der beschränkte Einsatzzweck (z. B. Kontrolle der Betriebsabläufe) deutlich gemacht werden. Dies befreit allerdings nicht von Überwachungspflichten, die sich aus Sondergesetzen ergeben können. Dies betrifft insbesondere die Überwachungspflicht in Bezug auf sogenannte Frauenparkplätze, die in einigen Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben ist.

Kommt es dennoch zu Konflikten mit Datenschützern, Arbeitnehmern oder Kunden, sollte rechtzeitig qualifizierter rechtlicher Rat eingeholt werden. Denn beim Recht der Videoüberwachung handelt es sich um eine Materie, die aufgrund der widerstreitenden Interessen von besonderer Komplexität ist. ■

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt



Foto: Assset